



Wegleitung Stipendien

Gültig ab Schuljahr 2011/12

Dienst für Finanzen und Informatik
Stipendien und Studiendarlehen
Davidstrasse 31
9001 St.Gallen

T +41 58 229 32 37
F +41 58 229 48 92
www.stipendien.sg.ch

Wann müssen Gesuche eingereicht werden?

Herbstsemester und Berufslehren spätestens **15. November** (ab Beginn des Ausbildungsjahres)
Frühjahrssemester spätestens **15. Mai** (ab Beginn des Ausbildungsjahres)

Was sind Stipendien?

Stipendien sind staatliche Geldleistungen an eine erste Ausbildung, die nicht zurückbezahlt werden müssen. Finanzielle Unterstützung wird gewährt, soweit die Kosten den Auszubildenden oder ihren Eltern nicht zugemutet werden können. Die zumutbare Leistung wird aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Eltern und der Bewerberin oder des Bewerbers ermittelt. Grundlagen sind das Gesetz über die staatlichen Stipendien und Studiendarlehen (sGS 211.5; abgekürzt StipG) und die Stipendienverordnung zum StipG.

Wer ist stipendienberechtigt?

Ihr stipendienrechtlicher Wohnsitz befindet sich im Kanton St.Gallen, sofern Sie eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Ihre Eltern wohnen im Kanton St.Gallen und Sie absolvieren Ihre Erstausbildung.
- Ihre Eltern wohnen im Kanton St.Gallen, Sie haben Ihre Erstausbildung abgeschlossen und hatten seither in keinem anderen Kanton länger als zwei Jahre zivilrechtlichen Wohnsitz.
- Ihre Eltern wohnen nicht im Kanton St.Gallen, Sie haben nach Abschluss der Erstausbildung während wenigstens zweier Jahre ununterbrochen im Kanton St.Gallen gewohnt und waren in dieser Zeit durch eigenen Erwerb finanziell unabhängig oder haben einen Familienhaushalt geführt und standen nicht in Ausbildung.
- Sie sind bevormundet und die Vormundschaftsbehörde hat ihren Sitz im Kanton St.Gallen.
- Ihre Eltern haben zivilrechtlichen Wohnsitz im Ausland, Sie haben das St.Gallische Kantonsbürgerrecht und Ihre Ausbildung erfolgt in der Schweiz. Unter mehreren kantonalen Bürgerrechten wird das St.Gallische anerkannt, wenn es zuletzt erworben wurde.
- Sie sind Ausländerin oder Ausländer, Ihre Eltern haben zivilrechtlichen Wohnsitz im Ausland. Sie haben seit wenigstens fünf Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz und davon seit wenigstens zwei Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen.
- Sie sind anerkannter Flüchtling und dem Kanton St.Gallen zugewiesen. Ihre Eltern haben zivilrechtlichen Wohnsitz im Ausland.

Wer die Ausbildung vorzeitig abbricht oder von der Ausbildungsstätte weggewiesen wird, erhält für die gleiche Ausbildung in der Regel keine Beiträge mehr. Die Zeit zwischen dem voraussichtlichen Abschluss der Ausbildung und der Berechtigung auf AHV-Leistungen muss wenigstens drei Mal länger sein als die ordentliche Ausbildungsdauer.



Wofür werden Beiträge gewährt?

Stipendien werden in der Regel für eine stipendienrechtlich anerkannte erste Berufsausbildung gewährt. Zur ersten Berufsausbildung zählt auch das erste Hochschulstudium. Diesem gleichgestellt sind ein Fachhochschulstudium (bis Masterabschluss) sowie eine eidgenössisch anerkannte Ausbildung an einer höheren Fachschule, die mindestens zwei Jahre dauert. Eine Vorbildung ist stipendienberechtigt, wenn sie obligatorischer Bestandteil einer nachfolgenden anerkannten Ausbildung ist.

Wie lange dauern Beitragsleistungen?

Stipendien werden während der Mindestdauer der Ausbildung zuzüglich zwei Semester gewährt. Die beitragsberechtigte Ausbildungszeit dauert längstens zwölf Jahre. Aus- oder Weiterbildungen, für die keine Beiträge geleistet wurden, werden angerechnet.

Studiengelderlass?

Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre Ausbildungsstätte.

Welche jährlichen Maximalkosten werden angerechnet?

- Schul- bzw. Studiengelder bis Fr. 9'000.–
- Schulmaterial, Lehrmittel und Nebenkosten; je nach Ausbildung bis Fr. 2'500.–
- Kosten für Material und Lehrmittel, das der gesuchstellenden Person auch nach Abschluss der Ausbildung dient, werden nur zum Teil angerechnet.
- Ausbildungsbedingte Reisespesen: Kosten für den günstigsten Fahrausweis der öffentlichen Verkehrsmittel.

Grundbetrag, anrechenbare Lebenshaltungskosten (sGS 211.51 Art. 19 und Art. 21)

- Im Haushalt der Eltern Fr. 9'200.–
- Einzelperson im eigenen Haushalt Fr. 18'300.–
- Im ehelichen Haushalt Fr. 31'900.–

Der Grundbetrag für den eigenen Haushalt wird nur angerechnet wenn:

- Die Ausbildungsstätte vom Wohnsitz der Eltern nicht innerhalb von 60 Minuten (Haltestelle/Haltestelle) erreicht werden kann.
- Die gesuchstellende Person nach Abschluss der Erstausbildung während mindestens zwei Jahren erwerbstätig und finanziell unabhängig war.

Für jede Person, für welche die gesuchstellende Person unterhaltspflichtig ist und Unterhaltsbeiträge leistet, wird folgender Zuschlag angerechnet:

- bis zum vollendeten sechsten Altersjahr Fr. 3'000.–
- bis zum vollendeten zwölften Altersjahr Fr. 4'200.–
- ab dem vollendeten zwölften Altersjahr Fr. 6'000.–

Über den Zuschlag hinaus geleistete Unterhaltsbeiträge werden angerechnet, wenn sie gerichtlich verfügt oder genehmigt sind.



Wie wird die jährliche Eigenleistung berechnet?

Als Eigenleistung werden sämtliche Einkünfte abzüglich der berufsbedingten Auslagen der gesuchstellenden Person und ihrer Ehegattin bzw. ihres Ehegatten angerechnet. Angerechnet werden auch die für sie bestimmten Versicherungsleistungen, soweit sie nicht im steuerbaren Einkommen der Eltern enthalten sind. Jedem Bewerber wird eine Eigenleistung angerechnet.

- Jährliches anrechenbares Mindesteinkommen Fr. 6'000.–
- Reduziertes Einkommen für Studierende der Sekundarstufe II (z.B. Mittelschule), die zu Beginn der Ausbildung das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben Fr. 1'500.–
- Nach einem ersten Berufsabschluss und mindestens zweijähriger finanzieller Unabhängigkeit Fr. 7'000.–

Das Vermögen wird nach Abzug des Freibetrages als Eigenleistung angerechnet. Das anrechenbare Vermögen wird auf die verbleibende ordentliche Ausbildungsdauer verteilt und jährlich angerechnet.

Der Freibetrag beträgt:

- Für nicht Verheiratete Fr. 15'000.–
- Für Verheiratete Fr. 30'000.–
- Zusätzlich für jede Person, für welche die gesuchstellende Person unterhaltspflichtig ist und Unterhaltsbeiträge leistet Fr. 10'000.–

Wie wird das anrechenbare Einkommen der Eltern angerechnet?

Grundlage ist die definitive Veranlagungsberechnung der Steuerperiode, die dem Kalenderjahr vorangeht, in dem die Bemessungsperiode beginnt.

Massgebend ist das Reineinkommen der Veranlagungsberechnung der Staats- und Gemeindesteuern der Eltern. Bei einem wiederverheirateten Elternteil wird auf die Hälfte des anrechenbaren Einkommens beider Ehegatten abgestellt.

Stehen mehrere Kinder nach erfüllter obligatorischer Schulpflicht gleichzeitig in Ausbildung, wird der Elternbeitrag im Verhältnis der Kosten aufgeteilt.

Zuschläge zum Reineinkommen

- 10 % des Fr. 20'000.– übersteigenden steuerbaren Vermögens
- die Beiträge an die Selbstvorsorge (Säule 3a)
- der Liegenschaftsaufwand, welcher 20 % der Mieteinnahmen übersteigt

Abzüge vom Reineinkommen

- Fr. 6'800.– für jedes unter elterlicher Sorge oder Obhut stehende Kind bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit
- je Fr. 6'800.– bei getrennt lebenden Eltern



Welche jährliche Elternleistung ist zumutbar?

Anrechenbares Einkommen	Elternbeitrag	Anrechenbares Einkommen	Elternbeitrag	Anrechenbares Einkommen	Elternbeitrag	Anrechenbares Einkommen	Elternbeitrag
42'000	500	56'500	4'600	71'000	12'300	85'500	21'000
42'500	600	57'000	4'800	71'500	12'600	86'000	21'300
43'000	700	57'500	5'000	72'000	12'900	86'500	21'600
43'500	800	58'000	5'200	72'500	13'200	87'000	21'900
44'000	900	58'500	5'400	73'000	13'500	87'500	22'200
44'500	1'000	59'000	5'600	73'500	13'800	88'000	22'500
45'000	1'100	59'500	5'800	74'000	14'100	88'500	22'800
45'500	1'250	60'000	6'000	74'500	14'400	89'000	23'100
46'000	1'400	60'500	6'200	75'000	14'700	89'500	23'400
46'500	1'550	61'000	6'400	75'500	15'000	90'000	23'700
47'000	1'700	61'500	6'600	76'000	15'300	90'500	24'000
47'500	1'850	62'000	6'900	76'500	15'600	91'000	24'300
48'000	2'000	62'500	7'200	77'000	15'900	91'500	24'600
48'500	2'150	63'000	7'500	77'500	16'200	92'000	24'900
49'000	2'300	63'500	7'800	78'000	16'500	92'500	25'200
49'500	2'450	64'000	8'100	78'500	16'800	93'000	25'500
50'000	2'600	64'500	8'400	79'000	17'100	93'500	25'800
50'500	2'750	65'000	8'700	79'500	17'400	94'000	26'100
51'000	2'900	65'500	9'000	80'000	17'700	94'500	26'400
51'500	3'050	66'000	9'300	80'500	18'000	95'000	26'700
52'000	3'200	66'500	9'600	81'000	18'300	95'500	27'000
52'500	3'350	67'000	9'900	81'500	18'600	96'000	27'300
53'000	3'500	67'500	10'200	82'000	18'900	96'500	27'600
53'500	3'650	68'000	10'500	82'500	19'200	97'000	27'900
54'000	3'800	68'500	10'800	83'000	19'500	97'500	28'200
54'500	3'950	69'000	11'100	83'500	19'800	98'000	28'500
55'000	4'100	69'500	11'400	84'000	20'100	98'500	28'800
55'500	4'250	70'000	11'700	84'500	20'400	99'000	29'100
56'000	4'400	70'500	12'000	85'000	20'700	99'500	29'400

Je zusätzlich Fr. 500.– anrechenbares Einkommen steigt die zumutbare Elternleistung um Fr. 300.–.

Welche Höchstansätze werden je Jahr vergütet?

- Nicht Verheiratete Fr. 13'000.–
- Verheiratete Fr. 22'000.–

Die jährlichen Höchstansätze werden erhöht um:

- Fr. 3'000.– je Kind unter elterlicher Obhut der gesuchstellenden Person
- bis Fr. 5'000.– auf den Fr. 4'000.– übersteigenden Schul- und Studiengeldern
(Beispiel: ein Schulgeld von Fr. 6'000.– ergibt eine Erhöhung von Fr. 2'000.–)

Stipendienrechner

Unter www.stipendien.sg.ch kann anhand des Stipendienrechners einfach und schnell herausgefunden werden, ob man rein rechnerisch Anspruch auf ein Stipendium hätte.

Wichtig

Reichen Sie Ihr Stipendiengesuch termingerecht ein, auch wenn Sie noch nicht alle notwendigen Beilagen beschaffen konnten. Sie vermeiden dadurch Stipendienverluste und Verzögerungen. Auf zu spät eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten. Sie werden für das nächste Semester entgegengenommen. Massgebend ist der Poststempel.